

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift  
**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft  
**Band:** 139 (1973)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Militärische Hilfsleistung an zivile Behörden  
**Autor:** Borel, Denis  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-48052>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tion des Zauberlehrlings, der sich nicht mehr recht zu helfen weiß. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß hauptsächlich der denkende junge Mensch die Verweigerung gegenüber der Gesellschaft ernsthaft in Erwägung zieht und für alle Ideen, die das Bestehende verändern wollen, äußerst empfänglich ist. Jeder heutige Mensch merkt, daß sich im Verhalten der Jugend während der letzten Jahrzehnte deutliche Veränderungen vollzogen haben. Diese untrügliche Tatsache kann nicht einfach mit der Alternativfrage abgetan werden, ob die heutige Jugend gegenüber früheren Generationen schlechter oder besser geworden sei. Die Probleme liegen tiefer; sie sind in soziologischen Umwälzungen zu suchen.

Die Mentalität unserer Rekrutengeneration ist heute in einem gewissen Sinne mit derjenigen der Entwicklungsvölker vergleichbar; sie öffnet sich mit Enthusiasmus demjenigen, der mit größerer Überzeugung und Gewicht eine neue Verheißung verkündet.

Gegenwärtig ist eine Petition zur Hebung des Wehrwillens im Gang. Die Einführung eines Zivildienstes steht vor der Tür, wodurch ein wichtiges Prinzip unseres Staates durchbrochen wird: Die Wehrpflicht wird durchlöchert.

Eine besonders große Verantwortung in der Erziehung tragen die Ausbilder der Kader – die Instruktooren. Wir können uns weder zu wenig noch mittelmäßig ausgebildete Instruktooren leisten. Ohne in einen Akademikerdünkel verfallen zu wollen, bin ich der Meinung, daß ein Kompanieinstruktor als Ausbilder des Kommandanten über eine höhere Bildung verfügen muß. Seine Tätigkeit ist nämlich ohne weiteres mit derjenigen im höheren Lehramt vergleichbar. Sollte dieser verantwortungsvolle Beruf – wie manche behaupten – gegenwärtig an einem niederen Sozialprestige leiden, so könnte dieses nur durch eine Aufwertung der Ausbildung wettgemacht werden. Sechs bis acht Semester Studium an der ETH mit akademischem Abschluß auf Niveau eines Lizentiats könnte Wunder wirken und vermehrt Kandidaten anlocken. Ein dafür speziell geregeltes Stipendiumswesen müßte auch Spätberufenen die Ausbildung ermöglichen.

Im Verhältnis zum möglichen Ertrag darf kein Aufwand gescheut werden.



## Militärische Hilfeleistung an zivile Behörden

Divisionär Denis Borel

«Die militärische Hilfeleistung an zivile Behörden kommt in Frage, wenn diese nicht mehr über die für die Ausübung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Mittel verfügen. Sie besteht im Zurverfügungstellen geeigneter Truppenverbände und materielle Mittel und berührt in keiner Weise die Verantwortung der zivilen Behörden für die Bevölkerung<sup>1</sup>.»

Die militärische Hilfe wird ausdrücklich als «Hilfeleistung an zivile Behörden» bezeichnet, denn die Bevölkerung gelangt tatsächlich nur durch Vermittlung der Behörden in ihren Genuß. Sie «kommt in Frage» (sie wird also nicht geschuldet), und zwar erst, wenn die Behörden nicht mehr über die zur Ausübung ihrer Aufgaben unerläßlichen Mittel verfügen. Die Behörden haben sich demzufolge diese Mittel rechtzeitig, also bereits in Friedenszeiten, zu beschaffen. Sie müssen sich entsprechend anstrengen und nicht bereits bei der geringsten Schwierigkeit auf die Gewährung einer militärischen Hilfeleistung abstellen. Mit dem Ausdruck «Zurverfügungstellen» will man festhalten, daß es den zivilen Behörden und nicht den militärischen Führern obliegt, den Truppen die Aufträge zu erteilen. Es wird ferner ausdrücklich gesagt, daß der Einsatz von Truppen «in keiner Weise die Verantwortung der zivilen Behörden für die Bevölkerung» schmälert. Die militärischen Führer müssen sich demzufolge hüten, die zivile Gewalt an sich zu reißen. Die zivilen Behörden müssen ihrerseits der Versuchung widerstehen und nicht unter dem Vorwand, daß die Lage schwierig geworden sei, gewisse ihrer Obliegenheiten an militärische Führer abtreten. Erst wenn es erwiesen ist, daß zivile Behörden verschwunden oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, könnte sich ein Truppenkommandant, angesichts der sich in höchster Not befindenden Bevölkerung entschließen, vorübergehend einzelne zivile Obliegenheiten auszuüben.

«Militärische Hilfeleistung kann nur so weit gewährt werden, als sie die Ausführung der eigentlichen Aufgaben der Armee nicht in Frage stellt. Beim Entscheid muß die Gesamtheit der zivilen Bedürfnisse berücksichtigt werden<sup>2</sup>.»

Jeder militärische Führer, an den ein Begehren um militärische Hilfeleistung gerichtet wird, hat das Recht, seine militärische Hilfe seiner eigenen Beurteilung der militärischen und zivilen Lage anzupassen. Unter «Gesamtheit der zivilen Bedürfnisse» versteht man insbesondere die Bedürfnisse mehrerer Kantone, die gleichzeitig beim selben militärischen Führer eine Hilfe anfordern. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, jener Behörde Hilfe zu leisten, die gemäß *seinem* Urteil ihrer am meisten bedarf. Der militärische Führer kann sogar dazu gezwungen sein, eine bereits gewährte (aber noch nicht beendete) Hilfe zurückzuziehen, wenn die vorher geltenden Dringlichkeiten durch neue

<sup>1</sup> Artikel 5 der Verordnung über den Territorialdienst

<sup>2</sup> Artikel 5 der Verordnung über den Territorialdienst

Gegebenheiten über den Haufen geworfen werden. Diese Handlungsweise ist derjenigen eines Divisionskommandanten vergleichbar, der seine Artillerie abwechslungsweise zugunsten jener einsetzt, die, wie ihm scheint, deren am ehesten für das gesamte Gelingen bedürfen.

«Begehren um militärische Hilfeleistung sind grundsätzlich von den kantonalen Behörden an den zuständigen Territorialkreis- oder Territorialzonenkommandanten zu richten. Sie werden nötigenfalls auf dem Dienstweg an den für den entsprechenden Raum operativ zuständigen Armeekorpskommandanten weitergeleitet<sup>3</sup>»

Der Ausdruck «grundsätzlich» bedeutet unter anderem, daß jeder Kanton selbstverständlich auch das Recht hat, direkt an den Bundesrat zu gelangen, damit dieser den Oberbefehlshaber beauftragt, einem oder mehreren sich in einer Notlage befindenden Kantonen bestimmte militärische Mittel (allenfalls bestimmten Umfangs) zur Verfügung zu stellen. Direktes Begehren an die nächstgelegene Truppe für eine erste Soforthilfe in Notlagen bildet eine weitere annehmbare Ausnahme am Grundsatz, daß die Begehren an den Territorialkreiskommandanten zu richten sind. Die Übermittlung «auf dem Dienstweg» soll es ermöglichen, den Kommandanten zu erreichen, der im notleidenden Gebiet über die bestgeeigneten Mittel verfügt und die er glaubt von ihren militärischen Aufgaben entbinden zu können. Der Kommandant des Armeekorps, an den man allenfalls gelangt, ist möglicherweise nicht der Vorgesetzte der interessierten Territorialzone, da ja die Territorialgrenzen und jene der Operationsräume nicht übereinstimmen.

In ihren Begehren um Hilfeleistung sollen die zivilen Behörden weder Anzahl noch Art der gewünschten Truppen angeben, sondern sich auf die Umschreibung ihrer Bedürfnisse beschränken (Umfang zu räumender Trümmer, Anzahl zu pflegender Patienten, zu rettender Personen, zu transportierender Obdachloser). Es ist Sache der militärischen Führer, unter den verfügbaren Mitteln jene zu wählen, die den aufgeführten Bedürfnissen zu entsprechen scheinen.

Man kann mit Recht darüber erstaunt sein, daß in amtlichen Erlassen verschiedene Ausdrücke («Zurverfügungstellen», «zuweisen», «unterstellen») im Zusammenhang mit den Hilfeleistungstruppen verwendet werden. Keiner dieser Ausdrücke genügt jedoch, die Abhängigkeitsverhältnisse gut zu umschreiben. Jeder muß durch genaue Angaben über Pflichten und Rechte der Behörden und Truppen vervollständigt werden. Die «Unterstellung», wie sie in den Bestimmungen über den Ordnungsdienst aufgeführt ist, ist nie vollumfänglich. Die «Zuweisung» kann im militärischen Sprachgebrauch verschiedenartig verstanden werden (positiv: Zuweisung einer Artillerieabteilung zur direkten Zusammenarbeit; passiv: Zuweisung eines Verbandes an den andern für den Sanitätsdienst oder die Versorgung).

Da es sich jedoch um Beziehungen zu zivilen Behörden handelt, dürfte es zweckmäßig sein, den nicht spezifisch militärischen Ausdruck «Zurverfügungstellen» zu verwenden (der in Artikel 5 der VTer D enthalten ist), wobei seine Tragweite zu präzisieren ist.

Es ist zu hoffen, daß Artikel 5 der VTer D bald durch einen vierten Absatz vervollständigt wird, der dazu dienen sollte, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der zivilen Behörden und der militärischen Führer bei militärischer Hilfeleistung genauer zu umschreiben. Auf Grund dessen, was im Bundesgesetz über den Zivilschutz (Artikel 33) und im Reglement über die Luftschutztruppen (Reglement 62.11/I, Ziffer 33 und 34) hinsichtlich

der Beziehungen zwischen Ortschefs des Zivilschutzes und Kommandanten von Luftschutztruppen gesagt wird, könnte man ungefähr folgenden Wortlaut beantragen:

«Wenn ein militärischer Verband einer zivilen Behörde zur Verfügung gestellt wird,

- erteilt diese Behörde den Auftrag (mit Dringlichkeitsordnung der Einsätze);
- ist allein der Truppenkommandant für die Ausführung des Auftrages zuständig;
- bleiben für diesen Verband Sanitätsdienst, Versorgung, Disziplinar-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten Sache der militärischen Führer.»

Der Hinweis «mit Dringlichkeitsordnung der Einsätze» ist den Bestimmungen über die Luftschutztruppen entnommen. Es ist tatsächlich unumgänglich, daß die zivile Behörde entscheidet, in welcher Reihenfolge Hilfeleistungsaktionen unternommen werden, wenn sich das Bedürfnis dazu gleichzeitig an mehreren Orten aufdrängt.

Wenn eine militärische Hilfeleistung erforderlich ist, obliegt es der Kantonsregierung und nicht einer Reihe von einzeln handelnden kantonalen Organen, dem Territorialkreiskommandanten das Hilfeleistungsbegehren zu stellen. Die gewährten militärischen Hilfeleistungsmittel werden demzufolge auch der Kantonsregierung zur Verfügung gestellt.

Immerhin bedeutet dies in der Regel nur den ersten Schritt. Es ist nicht immer angezeigt, daß die Kantonsregierung selbst die Gesamtheit der zur Verfügung gestellten Truppen einsetzt. Sie hat demzufolge die Kommandoordnung innerhalb des Kantons in aller Form und entsprechend den allenfalls wechselnden Bedürfnissen zu regeln (und der militärische Führer beziehungsweise der Verbindungsoffizier des Eidgenössischen Militärdepartements muß dazu beitragen und darüber wachen). Die Kantonsregierung kann:

- einen Teil der Truppen dem Kommandanten der Kantonspolizei zur Verfügung stellen;
- im Gegenteil, die Kantonspolizei einem militärischen Führer zur Verfügung stellen und letzteren vorübergehend als Kommandanten der Ordnungskräfte des Kantons betrachten;
- gewisse Mittel dem Kantonsarzt, dem Kantonsingenieur oder dem Chef der technischen Betriebe usw. zur Verfügung stellen;
- einen Teil der Truppen einem Regierungsstatthalter zur Verfügung stellen;
- oder sogar einer Gemeinde zur Verfügung stellen.

Der Regierungsstatthalter und die Gemeindebehörden haben ihrerseits die Personen zu bestimmen, die ermächtigt sind, den Truppen ihren Auftrag zu erteilen, sie haben ferner zu entscheiden, ob die Ortspolizei oder andere örtliche zivile Organe militärischen Führern zur Verfügung gestellt werden sollen.

In allen Fällen steht also am Anfang und an der Spitze der Kommandoordnung eine zivile Behörde. Denn: Je weiter man nach unten geht, gibt es Wechsel von militärischen Führern und zivilen Verantwortlichen, dies von der Stufe des Kantons- bis zu jener eines Ortsteils.

Es ist offensichtlich nicht immer leicht, dies alles einwandfrei zu regeln, und doch ist dies die ausgesprochene Bedingung, das volle Gelingen der militärischen Hilfe zu gewährleisten. Man muß daher einsehen, daß es notwendig wäre, dies häufiger zu üben, als es in den militärisch-zivil gemischten Kursen der Fall ist, denn zu oft neigt man dazu, an Allgemeinheiten haften zu bleiben. Es ist notwendig, daß in Übungen diejenigen Persönlichkeiten, welche in Wirklichkeit als Vertreter von zivilen Behörden aufzutreten hätten, richtig lernen, wie die Kommando-verhältnisse festzulegen und die Aufträge zu formulieren sind.

<sup>3</sup> Artikel 5 der Verordnung über den Territorialdienst